



Beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

(gem. § 8 Abs. 2 und 3 der Promotionsordnung der Fakultät 5 vom 11.07.16)

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. der Bescheid über die erfolgte Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3
2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Promovendin oder des Promovenden darlegt
3. die Nachweise über die in § 6 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
4. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) entsprechend § 11 in einer für den Druck vorbereiteten Form in maschinengeschriebenem Text und ein kurzer Lebenslauf mit Bildungsweg am Schluss in fünffacher, gebundener oder in anderer Weise fest verbundener Ausfertigung und je ein Belegexemplar etwaiger auszugsweise erfolgter Vorveröffentlichungen. Sollte die Prüfungskommission mehr als vier Personen umfassen, ist eine entsprechende Anzahl von Dissertationsexemplaren nachzureichen
5. eine elektronische Fassung der Dissertation auf CD/DVD; der Promotionsausschuss kann hierzu ein Dateiformat vorgeben
6. eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und in englischer Sprache für Veröffentlichungszwecke
7. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst hat
8. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat
9. eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsanträge erfolglos gewesen sind, und wenn ja, unter Angabe des Datums, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät bzw. des Fachbereiches und des Themas der Dissertation. Gleichzeitig erfolgt mit dieser Erklärung durch die Promovendin oder den Promovenden eine Entbindung der Schweigepflicht der betreffenden Hochschule gegenüber dem Promotionsausschuss der Fakultät 5 der Bergischen Universität Wuppertal.
10. ggf. eine Erklärung, ob die Promovendin oder der Promovend bei der Disputation der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, widerspricht
11. der Nachweis über die kontinuierliche Einschreibung als Promovendin bzw. Promovend an der Bergischen Universität Wuppertal nach Erteilung des Bescheids gemäß § 7

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind ferner beizufügen:

1. der Name der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers bzw. der oder des Habilitierten, die oder der die Promovendin oder den Promovenden betreut hat, sowie eine Erklärung über den angestrebten Doktorgrad gemäß § 1;
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 und § 12 Abs. 1;
3. ein Verzeichnis der von der Promovendin oder dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

Anmerkung: Hier bitte alle Veröffentlichungen auflisten. Auch die, die nicht in Bezug zur Dissertation stehen.